



Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Sälen durch die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR

Präambel

Die Stadtbetriebe Grevenbroich unterhalten städtische Gebäude und Räumlichkeiten und stellen diese Dritten zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung der Räume und Säle ersetzt diese Nutzungsordnung die bisherige, seit 01.02.2006 geltende, Nutzungsordnung.

Gegenstand der Nutzungsordnung

- (1) Diese Nutzungsordnung regelt das Verfahren für die Überlassung von städtischen Räumen und Sälen durch die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR an Dritte sowie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.
- (2) Die Räume und Säle, die angemietet werden können und die jeweils für die Anmietung zu zahlenden Entgelte regelt die Entgeltordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Nutzungsordnung ist.
- (3) In folgenden Gebäuden können einzelne oder mehrere Räume von den Stadtbetrieben angemietet werden:

Alte Feuerwache
Altes Rathaus
Altes Schloss
Auerbachhaus
Haus Hartmann
Wilhelm-Laux-Haus

Nutzung der Räume

- (1) Die Räume können für Besprechungen, (Mitglieder-)Versammlungen, Feiern etc. genutzt werden.
- (2) Der Nutzer hat im Vorfeld genaue Angaben über die in den Räumen geplante Nutzung zu machen.
- (3) Die Stadtbetriebe entscheiden nach Rücksprache mit anderen relevanten Stellen (z.B. Ordnungsamt) ob und ggf. unter welchen Auflagen eine Vermietung der Räume erfolgt.
- (4) Sofern Erlaubnisse (z.B. Schankerlaubnis) und Genehmigungen (z.B. nach dem Emissionschutzgesetz) einzuholen sind ist hierfür der Nutzer verantwortlich.
- (5) Eine Überlassung der Räume für die Ausstellung und den Verkauf von Tieren und Waffen erfolgt grundsätzlich nicht.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung/Anmietung von Räumen.

Terminvergaben, Terminoptionen

- (1) Verbindliche Terminvergaben erfolgen ausschließlich über die Stadtbetriebe Grevenbroich.
- (2) Terminvormerkungen (Optionen) erfolgen unverbindlich. Verbindliche Terminanfragen sind gegenüber Optionen vorberechtigt.

Nutzungsvertrag

- (1) Für die Überlassung der Räume und Säle wird mit dem Nutzer ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (2) Dem Nutzer werden zwei von den Stadtbetrieben unterschriebene Vertragsausfertigungen zugesandt. Der Nutzungsvertrag kommt erst dann rechtsgültig zustande, wenn den Stadtbetrieben eine dieser Vertragsausfertigungen vom Nutzer unterschrieben zugegangen ist.
- (3) Dem Vertrag sind insbesondere die für die Durchführung der Veranstaltung zu beachtenden Auflagen sowie die Regelungen bezüglich des Nutzungsentgeltes und der Kautionsentnahme zu entnehmen.
- (4) Genehmigungen und Auflagen anderer Behörden und Dienststellen sind dort separat zu beantragen und bleiben von dieser Nutzungsordnung unberührt.

Kautions- und Nutzungsentgelt

- (1) Grundsätzlich ist für die Nutzung der überlassenen Räume das in der Anlage (Entgeltordnung) aufgeführte Entgelt zu zahlen.
 - a) Werden für die Durchführung einer Veranstaltung mehrere Räume gleichzeitig und/oder über mehrere Tage genutzt summiert sich das Entgelt entsprechend.
 - b) Für Auf- und Abbautage ist kein Entgelt zu entrichten.
 - c) Durch das Entgelt sind grundsätzlich alle Verwaltungs-, Personal- und Reinigungskosten abgegolten. Fallen Personalkosten gem. Absatz 6 an können diese dem Nutzer in Rechnung gestellt werden.
- (2) Im Ausnahmefall kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand der Stadtbetriebe oder der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (3) Eine grundsätzliche Gebührenbefreiung gilt für
 - a) Veranstaltungen im Sinne der Gesundheitsvorsorge oder Selbsthilfegruppen (z.B. Blutspendetermine, Typisierungsaktionen o.ä.), Schiedsverhandlungen.
 - b) Besprechungen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen zur Vorbereitung von Rats- und Ausschusssitzungen.

- c) für öffentl. Versammlungen/Veranstaltungen zur politischen Bildung aus Gründen der Neutralitätsverpflichtung nur bis zu sechs Wochen vor allgemeinen Wahlen.
- (4) Die per Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer befreiten eingetragenen Vereine (e.V.) aus Grevenbroich zahlen generell 25 % des in der Entgeltordnung vorgesehenen Betrages.
- (5) Die Entscheidung darüber, ob eine Veranstaltung durch Mitarbeiter (z.B. Hausmeister) begleitet wird, behalten sich die Stadtbetriebe vor.
- (6) Für die Überlassung der Räume wird vorab eine Kautionszahlung fällig. Die Höhe der Kautionszahlung ist in der Entgeltordnung festgelegt. Sofern eine Veranstaltung in besonderem Maße dazu geeignet erscheint Schäden zu verursachen, die über ein normales Maß hinausgehen, kann eine höhere Kautionszahlung durch den Vorstand der Stadtbetriebe festgelegt werden.
- (7) Die Kautionszahlungen und Nutzungsentgelte müssen zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Stadtkasse eingegangen sein.

Ausnahmeregelung

Über Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung entscheidet der Vorstand der Stadtbetriebe.

Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Stadtbetriebe Grevenbroich AöR
Der Vorstand



Entgeltordnung

zur Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumen und Sälen durch die
Stadtbetriebe Grevenbroich AöR

		derzeit				Entgelt			
Gebäude	Raum	netto	MWSt.	Gesamt	Kautions	Entgelt	Kautions	gem. § 5 Abs. 5 NutzungsO	Bemerkung
Alte Feuerwache	Saal	420,00 Euro	79,80 Euro	499,80 Euro	420,00 Euro	750,00 Euro	1.500,00 Euro	187,50 Euro	
		290,00 Euro	55,10 Euro	345,10 Euro	290,00 Euro				
		70,00 Euro	13,30 Euro	83,30 Euro	70,00 Euro				
Altes Rathaus	Besprechungsraum 1 Besprechungsraum 2 Fahrensaal	0,00 Euro				200,00 Euro	wie Entgelt	50,00 Euro	
		0,00 Euro				300,00 Euro	wie Entgelt	75,00 Euro	
		0,00 Euro				200,00 Euro	wie Entgelt	50,00 Euro	
Altes Schloss	Rittersaal Blauer Saal Roter Saal	290,00 Euro	55,10 Euro	345,10 Euro	290,00 Euro	600,00 Euro	wie Entgelt	150,00 Euro	
		160,00 Euro	30,40 Euro	190,40 Euro	160,00 Euro	250,00 Euro	wie Entgelt	62,50 Euro	
		190,00 Euro	36,10 Euro	226,10 Euro	190,00 Euro	350,00 Euro	wie Entgelt	87,50 Euro	
Auerbachhaus	Erdgeschoss	150,00 Euro	28,50 Euro	178,50 Euro	178,50 Euro	200,00 Euro	wie Entgelt	50,00 Euro	
Haus Hartmann	Foyer/Empfangshalle Kaminzimmer	195,00 Euro	37,05 Euro	232,05 Euro	195,00 Euro	250,00 Euro	wie Entgelt	62,50 Euro	
		100,00 Euro	19,00 Euro	119,00 Euro	100,00 Euro	250,00 Euro	wie Entgelt	62,50 Euro	nur für Eheschließungen und max. 4 Stunden
Wilhelm-Laux-Haus	Erdgeschoss	100,00 Euro	19,00 Euro	119,00 Euro	100,00 Euro	300,00 Euro	wie Entgelt	75,00 Euro	Reinigung erfolgt z.Zt. durch den Nutzer !

Hinweis:
 Siehe Anlage - Vermerk des FB 20 zur umsatzsteuerlichen Würdigung.